

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 1

Artikel: Rückblick auf das Jahr 1828, in Bezug auf den Kanton Appenzell
Autor: Schläpfer, G. Leonhard / Zellweger, J. Caspar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches Monatsblatt.

Nro. 1.

Januar

1829.

Wer ein Volk auf derselben Stufe von Bildung, in demselben gesellschaftlichen und politischen Zustände erhalten wollte, versuchte eben so Thörichtes, als wenn er von dem Baume nur immer Blüthen, von dem Menschen nur immer Jugendkraft, oder die Reife eines höhern Alters forderte. Weigel.

Rückblick auf das Jahr 1828, in Bezug auf den Kanton Appenzell.

In dem Maasse, wie das Leben eines Staatskörpers von dem Haupte aus auch in die übrigen Gliedmaßen strömt, in dem Maasse nimmt auch die Schwierigkeit zu, alle seine Bewegungen zu überschauen. Von einer Maschine, die Jahr aus Jahr ein nach Uhr und Schnur im Gange erhalten werden kann, und die da ihr Spiel wieder von neuem anfängt, wo sie es geendet hat, lassen sich Kraft und Wirkung arithmetisch genau berechnen und in Tabellen zeichnen, und welchem Staatskünstler Zahlen und tabellarische Felder der Prüfstein eines wohleingerichteten und glücklichen Staates sind, dessen eifrigstes Bestreben wird darnach gehen, den Staat, mit dessen Leitung er zu schaffen hat, einer Maschine möglichst ähnlich zu machen.

Es sei ferne von uns, unsern kleinen Staat, wie er bis auf die letzten Zeiten bestanden hat, etwa mit einem schein-todten Leichnam in Vergleichung zu setzen, aber wer will uns mit guten Gründen widerlegen, wenn wir die Behauptung aufstellen, er sei oft lange Reihen von Jahren hinter

einander einem in Ohnmacht versunkenen Körper ähnlich da gelegen, den nur sein gesundes Herz, das im Verborgenen schlug, vor Verwesung schützte? Von seinem gesunden Herzen aber war die beste Zeugenschaft sein lebenskräftiges Erwachen, seit man angefangen mit Reiz- und Alezmitteln hie und da eine empfindsame Stelle zu berühren. Die erste und nächste Wirkung mußte allerdings sich durch heftige Zuckungen und mitunter selbst durch einen Schrei des Schmerzens kund thun. Aber der fundige Arzt, weit entfernt ob solchen Erscheinungen zu erschrecken, schöpfst daraus seine freudigsten Hoffnungen. Mag immerhin die erwachende Kraft sich anfänglich in ungeregelten Ausbrüchen des wieder erlangten Selbstgefühls äußern, mögen sogar einzelne Organe auf Kosten der übrigen ein mehr als gebührliches Uebergewicht sich aneignen, wir wollen darob nicht erzittern; die Natur findet ihren ihr angewiesenen Lauf, und bald stellt sich von selbst die nöthige Harmonie aller Kräfte her.

Genug Text; die Noten mag jeder nach Belieben machen!

Billig darf derjenige unter die leichtgläubigen Thoren gewiesen werden, der da wähnen oder fürchten könnte, es hätten einige bekannte publicistische Vorfälle Störung in das freundliche Verhältniß mit unsren Nachbarn gebracht; und eben so sehr würden sich diejenigen irren, welche diese Behauptung nur für eine Selbstvertheidigung und nicht für eine Frucht inniger Ueberzeugung zu halten geneigt sein möchten. Der Ängstliche, so wie derjenige, welcher aus der sauren Miene eines Beamten des Landes Untergang lesen zu müssen vermeint, mag übrigens Trost finden in der im letzten Sommer wiederum Statt gefundenen Zusammenkunft (Imbiß nennt sie ein sinn- und bildreicher Journalist) einer großen Anzahl von Regierungsbeamten aus Appenzell, St. Gallen und Thurgau, im Heinrichsbade. Die neulich vorgesallene Wahl eines ersten Standeshauptes in St. Gallen berechtigt überdies zu den gegründetsten Hoffnungen der Fortdauer unge-

trübter und ungestörter Freundschaft mit unserm eng ver-
bündeten Nachbar.

Unter die wichtigsten Verhandlungen der diesjährigen Tag-
satzung müssen diejenigen über Preszfreiheit und Preszbeschrän-
kung in eigenen und fremden Sachen gerechnet werden. Vor
weniger als einem Viertelsjahrhunderte noch würde vielleicht
ein appenzellischer Gesandter sich entweder wenig um diese
Materie bekümmert, oder kurzweg erklärt haben, in seinem
Lande sei hiefür bald Rath geschafft; und in der That hätte
er sich mit unbedingtem Vertrauen auf die Hoch- und Wohls-
edelgeborenen, Hoch- und Wohlgelehrwürdigen Herren des gestren-
gen Censurrathes — deren Bedenken kein Kalendermährchit
entgehen konnte, und die sich die Mühe nicht reuen ließen,
wegen einer Katechismus-Borrede eine umständliche Corres-
pondenz mit einander zu führen — zu verlassen. Aber siehe,
das Alte ist vergangen, es ist Alles neu geworden. Mit
warmer Theilnahme hörten wir den Gesandten Appenzells
über diesen hochwichtigen Gegenstand sich aussprechen, und
das auf eine Weise, daß sich ein Appenzeller nicht schämen
noch erröthen muß, wenn er in öffentlichen Blättern dessen
Worte findet. Glaubt er in den Rathssälen auch nicht immer
die ganz richtige Deutung jener Worte wieder finden zu
können, und setzt der Mangel aller und jeder gesetzlichen
Bestimmungen, in Bezug auf diesen Gegenstand, den Schrift-
steller, und besonders den Journalisten, mitunter in groÙe
Verlegenheit, selbst sogar in — wie er glaubt — unver-
schuldete Unannehmlichkeiten, so darf er sich darob nicht allzu
sehr grämen; es sind keine Gründe vorhanden, die am bal-
digen Besserwerden verzweifeln lassen.

Die Schulkommission hat sich im Jahr 1828 nie versam-
melt, hingegen ist die obrigkeitlich angeordnete Schulvisitation
vorgenommen worden. Die Berichte sind sämtlich an hohe
Behörde und von dieser an den Gr. Rath gelangt. Da dieser
dieselben in ertenso nicht anhören konnte, so wies er sie an
die Schulkommission, mit dem Auftrag, einen Auszug aus

denselben zu versetzen und diesen mit Gutachten und Vorschlägen zu begleiten. Man wartet mit Ungeduld auf das Ergebniß und die Folgen dieses allgemeinen Schulbesuchs, kann sich aber jetzt noch wie früher die Besorgniß nicht bergen, der vorgehabte Zweck möchte durch die Anordnung nicht genügend erreicht worden sein. Wenn der eine oder der andere der verordneten Herrn Schulvisitatores sich etwa durch einen milde beurtheilenden Berichterstatter über Schulen in andern Bezirken sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, auch in seinem Sprengel einen weniger strengen Maßstab der Beurtheilung anzulegen, als er gethan haben würde, wenn er ungehindert der freien Ueberzeugung hätte folgen können, so wäre es zwar die größte Ungerechtigkeit, das Sprichwort: "eine Hand wascht die Andere" hier in Anwendung bringen zu wollen, aber immerhin schadet eine solche, wenn auch gezwungene und unwillkürliche Selbstverlängnung der guten Sache.

Seit letzten Herbst sind in manchen Schulen statt des bisherigen "Namenbüchlein" die "deutschen Wörterbüchlein", die der Vorsteher der Kantonsschule, Hr. Krüsi, abfaßte, mit gutem Erfolg eingeführt worden. Es gibt jetzt schon Gemeinden, in deren sämtlichen Schulen ausschließlich das letztere für den ersten Elementar-Unterricht benutzt wird.

In schönster Blüthe steht die Kantonsschule da. In welchem Rufe sie auch außer dem Kanton stehe, beweist am besten die große Zahl der auswärtigen Zöglinge. Die letzte Jahresrechnung, deren Uebersicht hier mitgetheilt wird, liefert nicht weniger ein sehr tröstliches Resultat; sie besteht in Folgendem:

Einnahmen:

Eingegangene Lehrgelder	1609 fl. 40 fr.
Eingegangene Zinse	1128 " 9 "
Gutzins	60 " —
<hr/>	
	2797 fl. 49 fr.

Uebertrag 2797 fl. 49 fr.

An alten Zinsen steht noch aus
159 fl. 15 fr.

An neuen Zinsen 1015 » 7 »

1174 » 22 »

An Lehrgeld steht
noch aus . . . 786 » 30 »

1960 fl. 52 fr.

4758 fl. 41 fr.

Ausgaben:

Sämmtliche Besoldung der Lehrer 2766 fl. — fr.
Feuerung und Licht 160 » — »
Anschaffung von Büchern, Lehr-
und Übungsmitteln 28 » 17 »
Baukosten 205 » 28 »
Einen neuen Brunnen gegraben 115 » 27 »
Betreibungskosten, Brief und Geld
Porto u. andere Kleinigkeiten 113 » 51 »
Bezahlter Ueberschuss an einem
Zeddel 113 » 24 »
Zinsverlust bei 3 Zinsern . . . 21 » 24 »
Verlust bei J. J. de G. Mayer
in St. Gallen 317 » 7 »

3840 fl. 58 fr.

Bleibt Vorschuß 917 fl. 43 fr.

Den 31. Dec. 1827 war an Kapitalbriefen
vorhanden nach Abzug bezahlt. Ueberschüsse 27874 fl. 3 fr. 2 hl.

An 1828 sind an Geschenken hinzugekommen 572 » 20 » —

28446 » 23 » 2 »

Uebertrag 28446 fl. 23 fr. 2 hl.

Hie von oben berührten Überschuss abgezogen 113 » 24 » —

Bleibt laut Konto Kapital netto 28332 fl. 59 fr. 2 hl.

G. Leonhard Schläpfer,
Institutskassier.

Die vollkommene Richtigkeit der Rechnung bescheinigt für
den engern Ausschuss der Aufsichtsbehörde

Joh. Caspar Zellweger.

Gegenwärtig (1829) zählt die Kantonsschule 51 Jöglinge, nämlich 23 aus dem Kanton Appenzell, 15 aus dem Kanton Zürich (13 aus Zürich und 2 aus Winterthur), 5 aus dem Thurgau, 2 aus St. Gallen, 2 aus Glarus, 1 aus Graubünden, 1 von Bern, 1 vom Aargau und 1 aus Mailand. Das Wochenblatt für Trogen No. 3. enthält ein namentliches Verzeichniß aller dieser Jöglinge.

Eine Erbstreitigkeit von nicht geringem Belange bot den Anlaß dar, einen wichtigen Punkt zu erörtern. Eine lange Uebung, die bereits Gesetzeskraft erhalten hatte, schrieb nämlich vor, daß nach dem Absterben eines Vaters dessen hinterlassenes Vermögen in demjenigen Falle gleichmäßig unter seine Kinder vertheilt werden müsse, wenn schon eines dieser Kinder bei Lebzeiten des Vaters das ihm nach dessen Ableben zukommende Erbtheil theilweise oder ganz bezogen hatte, im Fall dieses Kind auch noch andern Personen schuldete. Diese fremden Creditoren hatten dann mit den Erben gleiche Ansprache auf das Erbtheil, nach dem Verhältniß ihrer Ansforderung. Nach diesem Sinne fiel in dem vorliegenden Falle das erstinstanzliche richterliche Urtheil aus. Da die Erben sich nicht darein fügen wollten, so gelangte die Sache vor Gr. Rath, welcher sie dann vor eine Commission von 5 Mitgliedern aus seiner Mitte wies. Die Parthei der Creditoren suchte ihre Ansprüche als rechtmäßig geltend zu machen durch Hinweisung auf die bisherige, lange Uebung, durch Aufführung

der gesetzlichen Bestimmungen des Landbuches: „dass Keiner seine Erben vor seinem Tode ausrichten möge;“ „dass man auf Erben hin nichts beziehen möge;“ dass in Erbs- und Glücksfällen eines Falliten dessen Creditoren bezahlt werden sollen.“ Ein besonderes Gewicht aber legten sie dar- auf, dass in dem obschwebenden Falle der Vater bei den Fal- limenten des Sohnes gleich dessen übrigen Creditoren seine Forderungen an den Sohn bei der Massa geltend gemacht und eben so auch wie alle übrigen Creditoren seinen Theil bezogen habe.

Gegen diese Gründe wurden von den Erben mancherlei Einwendungen vorgebracht, und besonders die große und unverschuldete Benachtheiligung hervorgehoben, welche bei einem solchen Verfahren den übrigen Kindern widerfahre, voraus aber die Behauptung aufgestellt, dass alle unsere Erb- gesetze weit entfernt seien, eine solche Deutung zuzulassen.

Die Kommission fand diesen Gegenstand der reiflichsten Ueberlegung werth, vereinigte sich aber bald, in Beachtung:

dass unsere einfachen und auf das natürliche Recht ge- gründeten Erbgesetze durchgängig keinem Erben keinerlei Vorzug vor dem andern gestatten, vielmehr völlige Gleich- heit der Rechte aller Erben in denselben überall unverkennt- lich und klar ausgesprochen sei, was auch mit der Ungütl- keit aller und jeder Testamente, die eben auch nichts anders als Bevorrehtungen und Begünstigungen, oder aber Hint- ansetzungen Einzelner, und somit Umgehungen gerechter und naturgemäßer Gesetze seien, in völligem Einklange stehe, und aus welchem nämlichen Grundsätze auch das Gesetz entsprun- gen sei, dass auf Erben hin nichts bezogen werden möge, welches Gesetz angenscheinlich zu verhindern suche, dass nicht Begünstigte zum Voraus mehr empfangen können, als was später, zur Zeit des Erbfalls, auch den übrigen rechtmäßi- gen Erben zufallen möge;

dass in keinem einzigen Erbgesetze nur die mindeste Spur davon zu entdecken sei, dass Creditoren an eines Erben Statt

selbst als Erben neben den übrigen rechtmäßigen Erben eintreten mögen, wohl aber ein ausdrückliches Gesetz angeführt werden könne, welches ihnen nur auf Dasjenige Anweisung gebe, was ihrem Debitor in Erbs- und Glücksfällen rechtmäßig zugefallen sei;

dass ferner nach der bisher geübten und behaupteten Verfahrungsweise die Absicht des Gesetzgebers — jedem das Seinige zukommen zu lassen — in vielen Fällen ganz vereitelt, und dem Schuldensachen leichtfertiger junger Leute, auf Kosten der übrigen Geschwister, Thür und Thor geöffnet werden müste, denn auf diese Art könnte ohne Bedenken dem, wenn noch so leichtsinnigen und läderlichen Sohn eines reichen oder vermöglichen Vaters creditirt werden, weil der Creditor für seine Ansforderung im eigentlichen Sinne zwei Debitoren hätte;

dass hinwieder mancher redliche und rechtdenkende Vater verhindert würde einen Sohn bei seinem anfangenden Berufe zu unterstützen, wenn er Gefahr laufen müste, dass beim Misserfolg seiner Geschäfte auch seine übrigen Kinder, die eine solche Unterstützung nicht nöthig haben, darunter leiden dürften, ohne dass jenem dadurch geholfen wäre;

dass überhaupt zwischen Eltern und Kindern ein ganz anderes Verhältniss Statt finde, als es zwischen Creditor und Debitor der Fall sei; und

dass schliesslich auf die bisherige, ganz dem Sinn und Geist unserer Erbgesetze zuwiderlaufende Uebung nicht die mindeste Rücksicht genommen werden könne und dürfe,

zu dem einstimmigen Erkenntniß:

„Die übrigen Erben sollen von der Hinterlassenschaft des Vaters diejenige Summe, welche der Sohn ihm schuldet, vorab beziehen mögen, und dann der Überrest unter alle Erben gleichmässig vertheilt werden.“

Die Creditoren nahmen hierauf Rekurs an den Gr. Rath, welcher in seiner Juni-Sitzung in Trogen dieses Erkenntniß kassirte und das erstinstanzliche Urtheil bestätigte. Mit diesem

Schlüß wollten sich die Erben nicht befriedigen und boten der Gegenparthei vor den nächsten Gr. Rath, der im September abgehalten ward. Diesesmal erhielt die Ansicht der zweiten Kommission die Oberhand und ihr Gutachten Genehmigung. Das diesmalige Erkenntniß wurde dann auch, als der Prozeß im November zum drittenmale vor Gr. Rath gelangte, noch einmal bestätigt und als Endurtheil ausgesprochen.

So endigte sich eine Streitsache, die an sich selbst nicht unbedeutend war, viel wichtiger aber in der Folge für das Wohl vieler Familien sein kann.

Klagen über schlechtes Brodgewicht hatten mehrere Gr. Raths-Beschlüsse zur Folge, die zur strengen Beobachtung des im Mandat vorgeschriebenen, hierauf bezüglichen Paragraphen ermahnten.

Auf die Anfrage, ob bei den Tanzanlässen die Spielleute und die Zuschauer gleich den Tänzern zur Bestrafung eingeleitet werden sollen, fiel am 26. Hornung 1828 der Entscheid verneinend aus.

Den 6. Mai erließ E. E. Gr. Rath die Verordnung, daß die Kapitalbriefe, welche Gemeindseigenthum sind oder Vogtkindern zugehören, in sichere Verwahrung gebracht und die Publikationen nach Verlesung derselben bei den Herren Geistlichen wieder herausfordert und in den Gemeinds-Archiven aufbewahrt werden sollen.

Die Kleinen Räthe vor und hinter der Sitter haben im abgelaufenen Jahr 457 Strafurtheile ausgefällt. Es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß ein großer Theil derselben bloße, mitunter sehr unbedeutende Polizeivergehen betraf, die fast alle ausschließlich vor diese Behörde gelangen. Vor den Großen Rath sind 155 Straffälle gelangt. Criminal-Urtheile wurden von eben derselben Behörde 6 ausgefällt. Ein des Diebstahls angeklagter junger Mann, der schon einige Male des gleichen Verbrechens wegen criminelle Strafen ausgestanden hatte, mußte, nach fast halbjähriger Gefangen-

schaft, weil die Schuld nicht genügend bewiesen werden konnte, mit großem Verdachte entlassen werden. Er wurde dabei aber zur Bezahlung der Procedur- und Gefängniß-Kosten verurtheilt. Wie im vorigen Jahre, so fiel auch in diesem wiederum Ein Selbstmord bei einem Weibe vor.

Von der im Herbstmonat in Gais vorgenommenen Eidgenössischen Inspektion des Appenzellischen Reserve-Bataillons findet sich eine kurze Nachricht in Nro. 12 der App. Ztg. Ueber die großen Ausgaben für das Militärwesen ist in unserm Lande schon mannigfaltig Klage geführt worden. Man könnte dieselbe mit Recht unpatriotisch heißen, wenn die allgemeinen Vorwürfe über unnützen Prunk, an welchen ein großer Theil der Kosten verwendet werden muß, mit unverständbaren Gründen zu beseitigen wären. Opfer zu bringen für alles, was beitragen kann, die politische Selbstständigkeit des Vaterlandes zu erhalten und zu schützen, das sollte keinem redlichen Schweizer schwer fallen. Dafür aber darf er unstreitig von der Eidgen. Bundes- und Militärbehörde erwarten, daß diese Opfer nicht zum Theil an unnützen Flitter und an leere Gaukelen verschwendet werden. Die Sehnsucht nach baldiger Abhülfe dieses Uebels wird in der ganzen Schweiz immer lauter, und es steht zu erwarten, daß in Bälde eine radikale Reform in Bezug auf diesen Gegenstand vorgenommen werde. Müßte die Stimme des Volkes noch lange fruchtlos verhallen, so wäre in Kurzem, zum allgemeinen Verderben, ein gänzlicher Umsturz aller Militäreinrichtungen zu besorgen, weil man gewöhnlich das Kind mit dem Bade ausschüttet, wenn das Badewasser so verdorben und trübe ist, daß man das Kind in demselben nicht mehr sieht.

Die am 8. April in Trogen versammelt gewesene Sanitätskommission befaßte sich diesmal lediglich mit dem Entwurf zu einer Instruktion für Thierärzte, welcher später E. E. Gr. Rath eingegeben wurde. Dieser erkannte darüber: es sollen für alle Gemeinden Abschriften von dieser Instruktion ausgefertigt, diese den sämtlichen Gemeindvorstehern

mitgetheilt, von ihnen geprüft, und ihre allfälligen schriftlichen Bemerkungen darüber dem Rath vorgelegt werden. Das letztere geschah erst in diesem Monat. Des Resultates davon wird später in diesem Blatte gedacht werden.

Ein schon am 1. Dec. 1825 vom Gr. Rath aus der medicinischen Fakultät relegirter Aßterarzt, Hs. Konrad Schoch, von Waldstatt, ward am 30. September 1828 neuerdings wegen seines verderblichen Treibens vor Rath gestellt, und um 10 fl. in den Landseckel gebüßt, dabei demselben das Verbot des Praktizirens erneuert, und ihm im Wiederbetretungsfall strengere Strafen angedroht.

Die am 29. und 30. April Statt gehabte Synode mußte diesmal der Anwesenheit ihres Hauptes, des hochehrwürdigen Hrn. Dekans Schieß von Herisau entbehren. Hr. Pfr. Zuberbühler zum Speicher war sein Stellvertreter und entwickelte bei diesem Anlasse nicht geringe Präsidenten-Talente.

Verschiedene, zum Theil interessante Gegenstände beschäftigten die Prosynode (Vorversammlung), wie z. B. die bernische Reformationsfeier, die Aufnahme des Buchs Sirachs unter die textliefernden biblischen Schriften, die Verwandlung des bis jetzt nur halb gefeierten Charfreitags in einen ganzen Feiertag, die Frage: ob man dem Anno 1826 eingegabenen weltbekannten und bis jetzt von der Obrigkeit unberücksichtigt gebliebenen Gravamen nun Folge geben wolle? ferner: ob eine katholische Gotte (Lauxpathin) bei uns zulässig sei? endlich der Wunsch: es möchte die bisherige Uebung der Hausbesuchungen, nach welcher dieselben in den meisten Gemeinden nur alle 3 bis 6 Jahre vorgenommen werden, mit dem Gesetz, das solche alle 2 Jahre vorschreibe, in bessern Einklang gebracht und eine völlige Gleichförmigkeit diesfalls in den Gemeinden eingeführt werden. Die 2 letzten Gegenstände allein wurden geeignet gefunden in voller Sitzung vorgetragen zu werden. Hier wurde dann der erstere zurückgewiesen, der zweyte von den Hochgeachteten Herrn Landesbeamten ad referendum genommen. In der Censur fiel diesmal nichts

Misbeliebiges vor, und mit der Predigt des Hrn. Pfarrer Bänziger, Lehrer an der Kantonsschule schlossen sich die Verhandlungen. Nächstes Jahr kommt die Reihe an Hrn. Pfarrer Tanner in Fana.

An dem unmittelbar darauf abgehaltenen Chegericht wurden über 56 Fälle abgesprochen, nämlich 24 — ganz geschieden, 11 halb geschieden, 12 Copulations-Bewilligungen, 8 wurden zurückgewiesen, und 1 Individ. ehrlich und erblich gesprochen.

Die Industrie-Gesellschaft hat sich im Laufe des verwichenen Jahres nie, die vaterländische einmal versammelt. Die erstere ist darum nicht unwirksam geblieben, sondern es ist die von ihr unterstützte Einführung der Tüllmaschinen nunmehr als gelungen zu betrachten, wie der Aufsatz im Decemberblatte ausführlicher erzählt hat. — Die vaterländische Gesellschaft hingegen hat einen Plan genehmigt, ihre Bibliothek dem öffentlichen Gebrauche zu öffnen, und die hierauf bezüglichen Bedingungen aufgestellt, wie diese Blätter seiner Zeit vollständiger berichten werden.

Die durch die Statuten vorgeschriebene Herbstversammlung wurde diesmal nicht gehalten, weil es — zu kalt war.

(Der Beschluß folgt.)

546530

Verhältniß der Feuersgefahr.

Im November-Blatt 1827 wurden die Feuersbrünste aufgezählt, welche im Laufe eines Jahrhunderts in Appenzell V. R. statt hatten, so weit es aus Hand- und Druckschriften, mündlicher Ueberlieferung und eigener Erfahrung möglich war, und darnach das Verhältniß der Feuersgefahr berechnet. Im Verfolge zeigte sich jene Aufzählung als unzulänglich und namentlich in Bezug auf die Gemeinden hinter der Sitter unvollständig, daher sich auch wesentlich verschiedene Resultate ergeben. Der Verfasser obigen kleinen Aufsatzes über-